Vollversammlung am 04.06.2025

Antrag auf

Änderung der Berufsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 20, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom …, Az. …, folgende Satzung:

§ 1

Die Berufsordnung für die Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern vom 27. Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 1 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„[4]Die Tierärztlichen Bezirksverbände können sich eine Notfalldienstordnung geben. [5]Diese kann insbesondere Regelungen enthalten zur Teilnahmeverpflichtung, zu Vertretungsregelungen, zu den Notfalldienstzeiten, zur spezifischen Fortbildung, zur Organisation der Notfalldienste, zu den Notfalldienstgruppen und deren Vorsitzenden.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. In Absatz 2 S. 1 werden nach dem Wort „beteiligen“ die Wörter „und sich hierfür fortzubilden“ eingefügt.

bb. Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt

„[2]Tierärzte, die als Gesellschafter eine tierärztliche Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personengesellschaft betreiben, haben sich wie Tierärzte in eigener Praxis an dem vom Tierärztlichen Bezirksverband eingerichteten Tierärztlichen Notfalldienst zu beteiligen und sich hierfür fortzubilden. [3]Dies gilt für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend.“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a Juristische Personen

(1) [1]Der Betrieb einer tierärztlichen Praxis in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn eine weisungsfreie, eigenverantwortliche und nicht gewerbliche tierärztliche Berufsausübung gewährleistet ist und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und Stimmrechte der juristischen Person Tierärzten zusteht. [2]Es gelten für die juristische Person die für die Tierärztinnen und Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.

(2) [1]Für tierärztliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Praxis in Form der juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend. [2]Dies gilt insbesondere für die Teilnahme am verpflichtenden Notdienst (§ 7 Abs. 2).

(3) [1]Die Gründung der Gesellschaft ist der Kammer unverzüglich und vor Eintragung in die öffentlichen Register unter der Vorlage der relevanten Gesellschaftsverträge zur registerrechtlichen Stellungnahme anzuzeigen. [2]Die Gesellschafterstellung ist auf Anforderung gegenüber der Landestierärztekammer oder dem Tierärztlichen Bezirksverband nachzuweisen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungen der Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern treten am 1. Juli 2025 in Kraft.

Begründung inkl. Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. RL (EU) 2018/958:

Die Änderungen betreffen die notwendige Umsetzung des mit Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23.12.2024 (GVBl. S. 632) geänderten Art. 51 Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG). Es werden dabei die gesetzlichen Änderungen des HKaG zur Zulässigkeit von juristischen Personen des Privatrechts in der Tiermedizin und die gesetzlichen Änderungen zum Tierärztlichen Notfalldienst nunmehr in der Berufsordnung der Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) nachvollzogen und umgesetzt.

Die für den Notdienst zuständigen Tierärztlichen Bezirksverbände erhalten in § 7 Abs. 1 BOT zunächst die Möglichkeit, eine Notdienstordnung zu erstellen, die die örtlichen Notwendigkeiten ausreichend berücksichtigen soll. Die Aufzählung der Inhalte ist dabei exemplarisch gefasst und soll nicht abschließend sein, da die Gegebenheiten vor Ort sehr unterschiedlich sein können und hierüber eine Berücksichtigung erhalten sollen. Die BLTK kann dazu eine Musternotdienstordnung als Orientierung erlassen.

Für die Änderung in § 7 Abs. 2 BOT und für die Einführung des § 22a BOT ist von dem gesetzgeberischen Ansatz auszugehen, dass ein Ausschluss bestimmter Gesellschaftsformen (insbesondere einer GmbH) für den Betrieb einer tierärztlichen Praxis europarechtlich unzulässig wäre. Auch ein kompletter Ausschluss nicht berufsberechtigter Personen von jeglicher Beteiligung am Vermögen einer Tierärztegesellschaft ist europarechtlich unzulässig. Eine Regelung, wonach die Mehrheit der Stimmrechte und Gesellschaftsanteile Tierärzten zustehen muss, ist dagegen nicht ausgeschlossen und wird durch die vorliegende Änderung der BOT entsprechend europarechtskonform umgesetzt. Die Vorlagepflichten sind zwingend notwendig, um die Vorgaben des HKaG und der BOT umsetzen zu können. Diese Anforderungen gewährleisten die Unabhängigkeit tierärztlicher Entscheidungen auch in Gesellschaften und dienen dadurch nicht zuletzt dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Verbraucher, insbesondere bei Lebensmittel liefernden Tieren.

Da das HKaG und damit auch die kammerrechtlichen Vorgaben auf juristische Personen keine Anwendung finden, bestehen für niedergelassene Tierärzte in eigener Praxis einerseits und juristische Personen und Investoren andererseits unterschiedliche Voraussetzungen. Damit gilt auch die Verpflichtung zur Teilnahme am Notdienst nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HKaG für die in einer Gesellschaft tätigen Tierärztinnen und Tierärzte nicht, da diese nicht in eigener Praxis tätig sind. Dieses Defizit der bislang verpflichtenden Teilnahme am Notdienst wurde durch die Änderung des Art. 51 HKaG beseitigt und soll nun ebenso in der BOT umgesetzt werden, da der tierärztliche Beruf zunehmend in der Rechtsform einer Gesellschaft des privaten Rechts (insbesondere einer GmbH) ausgeübt wird und erhebliche Belastungen der bislang verpflichteten Tierärztinnen und Tierärzte bestanden sowie Problemen bei der Sicherstellung einer flächendeckenden tierärztlichen Notfallversorgung, etwa durch lange Wartezeiten oder weite Anfahrtswege, aufgetreten sind.

Der zuständige Bezirksverband hat damit die Möglichkeit, eine unberechtigte Weigerung zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst berufsrechtlich zu verfolgen. Um den Notdienst fachlich adäquat ausführen zu können, wird zudem eine entsprechende Fortbildungspflicht festgelegt.

Die vorgenannte Pflicht zur Teilnahme am tierärztlichen Notdienst gilt für angestellte Tierärztinnen und Tierärzte entsprechend. Dadurch soll sichergestellt werden, dass für die Einteilung zum tierärztlichen Notdienst ein möglichst breiter Pool an Tierärztinnen und Tierärzten zur Verfügung steht. Vergleichbare Regelungen gibt es in den Heilberufe-Kammergesetzen mehrerer Länder.

Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. RL (EU) 2018/958 (VHM-RL)

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach RL (EU) 2018/958 ist durchzuführen, da auch die Körperschaften des Öffentlichen Rechts als mittelbare Staatsverwaltung von dem Geltungsbereich der EU-Richtlinie umfasst sind und der Zugang zu einem reglementieren Beruf (BTÄO) oder dessen Ausübung durch die Änderung der Berufsordnung für die Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) durch Anforderungen an die Gesellschaftsformen eingeschränkt (§ 22a BOT) oder reglementiert (§ 7 Abs. 2 BOT) werden sollen.

Eine direkte oder indirekte Diskriminierung von EU-Staatsangehörigen ist nicht ersichtlich, da die Regelung ohne Bezug auf die Staatsangehörigkeit alle in Bayern tätigen Tierärztinnen und Tierärzte betrifft.

Die angestrebten Regelungen in der BOT sind weder offen noch indirekt diskriminierend, da Berufsangehörige mit anderer EU-Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz nicht benachteiligt werden. Die Regelungen haben für alle in Bayern tätigen Tierärztinnen und Tierärzte ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit Geltung.

Zudem liegen mit der Zielsetzung der Wahrung der Unabhängigkeit tierärztlicher Entscheidungen und dem Schutz des Tierwohls zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne der öffentlichen Gesundheit und des Tierschutzes vor. Bestätigt wird der Schutz der Unabhängigkeit vor Investorenentscheidungen zuletzt auch durch das Urteil des EuGH v. 19.12.2024 (Rs. C-295/23). Nach dem Urteil sei nicht davon auszugehen, dass ein Mitglied eines freien Berufes seine Tätigkeit unter Beachtung seiner Berufs- und Standespflichten ausüben könne, wenn es einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählten, die ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln.

Zudem ist die Notdienstverpflichtung, die nunmehr für einen weiten Teil der praktizierenden Tierärzteschaft gilt, ein Anliegen, das im Allgemeininteresse an einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung für Notfälle auch zur Unzeit begründet ist. Zudem dient es dem Schutz vor übermäßiger Inanspruchnahme eines bislang eng begrenzten Kreises der praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern und damit dem Schutz vor Überforderung des notwendigen tierärztlichen Notdienstsystems und der dazu Verpflichteten.

Auch die Verhältnismäßigkeit der Regelungen liegt vor. Die Maßnahmen sind geeignet, die Ziele zu erreichen, da nur durch diese Regelung ein Schutz der Freiberuflichkeit und der Funktionsfähigkeit der Notdienste bzw. der Schutz vor Überbeanspruchung der dazu Verpflichteten verbindlich geregelt werden kann. Dadurch wird das Risiko des ungerechtfertigten Gewinnstrebens unter Missachtung der tierärztlichen Standespflichten deutlich verringert und das Risiko einer tiermedizinischen Nicht- bzw. Unterversorgung zu Nacht und Wochenendzeiten ebenso minimiert. Andere geeignete Maßnahmen, z.B. Teilung mit anderen Berufen, sind rechtlich nicht umsetzbar (z.B. Tierarztvorbehalte bei zahlreichen tiermedizinischen Maßnahmen im Notdienst).

Die Erforderlichkeit ist ebenso gegeben. Die bislang bestehenden Vorschriften decken die zu regelnden Bereiche sonst nicht ab. Im Bereich des Notdienstes bleibt es zudem bei dem berufsrechtlichen Ansatz, dass ein freiwilliger Notdienst Vorrang hat. Nur wenn dieser nicht ausreichend ist, muss die Zahl an Verpflichteten steigen, um dem Tierschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Bezüglich der Vorgaben zu den Anteils- und Stimmrechten der juristischen Personen ist auszuführen, dass es kein umfassendes Verbot von Nicht-tierärztlichen Gesellschaftern und Stimmrechten gibt, sondern lediglich als milderes Mittel auf die Mehrheit an den Gesellschaftsanteilen und den Stimmrechten abgestellt wird. Der Wettbewerb wird damit nicht außer Kraft gesetzt, sondern nur begrenzt. Weder die Qualität der Leistungen noch die Verbraucherrechte werden hierdurch beeinträchtigt. Im Gegenteil wird die Qualität durch fehlende Einflussnahme gesichert, die Verbraucherrechte durch verpflichtende Notdienste auch zu Unzeiten gestärkt und die Dienstleistungsfreiheit als solche nicht eingeschränkt, sondern nur im Allgemeininteresse in den notwendigen Teilbereichen beschränkt.

Die formulierten Ziele können nur durch die Maßnahmen erreicht werden.

Abstimmung:

Soll die Berufsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte in Bayern (BOT) in der vorliegenden Fassung erlassen werden?